

Ausfertigung

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplanbereich „Mittlerer
Graben/Pütrichstraße/Krumpperstraße/Schöffelhuberstraße“ nach Art. 6 BayStrWG**

BEKANNTMACHUNG

Nachfolgend aufgeführte, im beiliegenden Lageplan „Verkehrsfl. Beb.plan 161“ markierten Verkehrsflächen werden wie folgt gewidmet:

1.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im Bebauungsplangebiet „Mittlerer Graben/Pütrichstraße/Krumpperstraße/Schöffelhuberstraße“

Bezeichnung: Verkehrsberuhigter Bereich im Bebauungsplangebiet „Mittlerer Graben/Pütrichstraße/ Krumpperstraße/Schöffelhuberstraße“

Flurnummer(n): Fl.Nrn. 799 Teil, 799/3 Teil jeweils Gemarkung Weilheim

Anfangspunkt: Mittlerer Graben

Endpunkt: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 799/1

Länge: 0,081 km

1.2 Geh- und Radweg im Bebauungsplangebiet „Mittlerer Graben/Pütrichstraße/Krumpperstraße/Schöffelhuberstraße“

Bezeichnung: Geh- und Radweg im Bebauungsplangebiet „Mittlerer Graben/Pütrichstraße/ Krumpperstraße/Schöffelhuberstraße“

Flurnummer(n): Fl.Nrn. 798/20, 799/3 Teil, 795/2 Teil und 795 Teil jeweils Gemarkung Weilheim

Anfangspunkt: Schöffelhuberstraße

Endpunkt: Pütrichstraße

Länge: 0,097 km

Beschränkung: nur für Fußgänger- und Radverkehr frei

2. Verfügung

Die unter Ziffer 1.1 beschriebenen Flächen werden aufgrund des Bauausschussbeschlusses vom 03.12.2019 (Ö199/2019) zu Eigentümerweg im Sinne von Art. 53 Nr. 3 BayStrWG ohne Widmungsbeschränkung gewidmet.

Die unter Ziffer 1.2 beschriebenen Flächen werden aufgrund des Bauausschussbeschlusses vom 03.12.2019 (Ö199/2019) zu beschränkt-öffentlichen Wegen nur für Fußgänger- und Radfahrverkehr im Sinne von Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast für die unter Ziffer 1.1 zu widmenden Flächen sind die Grundstückseigentümer.

Träger der Straßenbaulast für die unter Ziffer 1.2 zu widmenden Flächen ist die Stadt Weilheim i.OB.

4. Wirksamwerden der Verfügung

Die Widmungsverfügungen nach Ziffer 1.1 und 1.2 werden zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung wirksam.

5. Sonstiges

Die Widmungsverfügungen samt Begründung können bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Stadtbauamt, Zimmer Nr. 204, während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Weilheim i.OB) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Weilheim i.OB, 10.12.2019

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister